

**Ausschussdrucksache**

(28.10.2022)

Inhalt:

**Stellungnahme des Diakonischen Werkes M-V**  
zur Anhörung des Sozialausschusses am 02.11.2022

hier:

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX  
und anderer Gesetze**  
- Drucksache 8/1401 -

Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Körnerstraße 7 | 19055 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport  
Die Vorsitzende  
Lennéstraße 1 (Schloss)  
19053 Schwerin

Schwerin, 27.10.2022  
Unser Zeichen: HR/ro



Vorstand

Henrike Regenstein

Telefon: 0385 5006-130  
Telefax: 0385 5006-100  
E-Mail: [regenstein@diakonie-mv.de](mailto:regenstein@diakonie-mv.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze**

Sehr geehrte Frau Hoffmeister,  
sehr geehrte Abgeordnete des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport,

das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern (im weiteren Text als Diakonisches Werk M-V benannt) bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetz SGB IX und andere Gesetze und für die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu diesem Entwurf.

Gern beantworten wir Ihnen die für uns relevanten Fragen des Sachverständigen- und Fragenkatalogs zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze im Folgenden:

### **Zu Frage 2**

**Welchen allgemeinen Korrektur- bzw. konkreten Änderungsbedarf sehen Sie am vorliegenden Gesetzentwurf mit welcher Begründung (gern auch mit konkreten Formulierungshilfen versehen)?**

Das Diakonische Werk M-V hat in seinen gemeinsamen Stellungnahmen mit der LIGA M-V zu etwaigen Änderungen des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze immer wieder betont, dass bereits in **§ 1 Ziele des Gesetzes** bei der Nennung der Ziele eine **Einschränkung des Bundesteilhabegesetzes** auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit von Angeboten für Menschen mit Behinderung erfolgt. in erster Linie ist es Ziel des Bundesteilhabegesetzes eine Umsetzung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu erreichen.

Diakonisches Werk  
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Körnerstraße 7  
19055 Schwerin

Telefon: 0385 5006-0  
Telefax: 0385 5006-100

[info@diakonie-mv.de](mailto:info@diakonie-mv.de)  
[www.diakonie-mv.de](http://www.diakonie-mv.de)

Vorsitzender des Vorstandes  
Landespastor Paul Philipps

Vereinsregistereintrag  
Amtsgericht Schwerin Nr. 403

Ust-ID DE 159131858

Bankverbindung  
Evangelische Bank eG  
IBAN: DE24 5206 0410 0006 3000 14  
BIC: GENO DE F1 EK 1

Das Diakonische Werk M-V fordert daher die Aufnahme eines weiteren Ziels:

- die dauerhafte Sicherung leistungsfähiger, personenzentrierter Unterstützungsangebote. Die Förderung der Deckung der Bedarfe kann nur durch diese Sicherung gewährleistet werden. Darüber hinaus empfiehlt das Diakonische Werk M-V die Streichung des Wortes „wirtschaftlicher“ in § 1 Nr. 2 im Zusammenhang mit der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Dies würde voraussetzen, dass jeder Mensch im vollen Umfang und ausschließlich nach wirtschaftlichen Notwendigkeiten seine Unterstützungsbedarfe auswählen muss, wenn diese für ihn geeignet sind. Diese Formulierung darf nach unserer Auffassung das Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX nicht außer Kraft setzen. Die Wirtschaftlichkeit der Angebote muss sich weiterhin auf den Vertragsabschluss der Leistungsträger und Leistungserbringer konzentrieren.

Die Ziele dieses Gesetzes schließen damit ab, dass eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt werden muss. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bedarfsermittlung mittels Integrierten Teilhabeplans (ITP) bereits seit Januar 2018 erfolgen soll. An dieser Stelle macht das Diakonische Werk M-V deutlich, dass aus unserer Sicht eine einheitliche Umsetzung der Bedarfsermittlung einschließlich die Anwendung des ITP nicht flächendeckend und nicht vollumfänglich erfolgt. Eine Befragung des Landesverbands Sozialpsychiatrie aus dem Jahr 2021 hat ergeben, dass etwa die Hälfte der betreffenden Leistungsberechtigten auch mehr als zwei Jahre nach Einführung des Integrierten Teilhabeplans im Blick auf die 86 einbezogenen Leistungsangebote keinen ITP M-V hatten (siehe hierzu auch die Beantwortung der Frage 16). Nach wie vor plädiert das Diakonische Werk M-V für einen regionalen und landesweiten fachlichen Austausch zur einheitlichen Umsetzung des ITP in Mecklenburg-Vorpommern unter Beteiligung der Leistungserbringer, da nur so eine Weiterentwicklung und bedarfsgesteuerte Planung personenzentrierter Angebote erfolgen kann.

## **Zu Frage 7**

**Ist der im Gesetzentwurf geplante Mehrbelastungsausgleich nach Ansicht der Experten derart ausgestaltet, dass die Träger der Eingliederungshilfe nicht weiter unter wirtschaftlichen Druck geraten?**

Das Diakonische Werk M-V möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Finanzierung der Aufgabenerfüllung der Träger der Eingliederungshilfe nicht ausschließlich unter der Prämisse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit stehen darf, sondern zu allererst unter dem Anspruch der Umsetzung der Ziele des Eingliederungshilferechts für alle Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Ausgestaltung und Gewährung personenzentrierter Leistungen darf nicht daran scheitern, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht ausreichend finanzielle Mittel gewährt werden. Die geplante Kürzung von bis zu 10 % bei Nichtübermittlung der Daten (siehe hierzu § 18 Absatz 1 des Entwurfs zu Änderung zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze) für die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs darf nicht dazu führen, dass Bedarfe von Leistungsberechtigten am Ende aufgrund fehlender Mittel nicht gedeckt werden können. In der Umsetzung wird hier ein Anreiz zur Sparsamkeit an Fachleistungsstunden gesetzt, der ungesteuert langfristige Auswirkungen in der Teilhabe haben wird. Die Kürzung muss definitiv einen Bereich bei den zuständigen Leistungsträgern betreffen, welcher sich nicht auf die Leistungsberechtigten auswirken kann. Er darf keinesfalls in der Antragsbearbeitung, der Bedarfsermittlung, der Verhandlung von Leistungsangeboten bis hin zu Auswertung und Weiterentwicklung zur Deckung der Bedarfe der leistungsberechtigten Menschen spürbar werden. Dies Bedarf auf jeden Fall einer klareren Formulierung und gezielter Steuerung von Sanktionen. Im Übrigen sind Anreizsysteme immer das wirksamere Mittel zur Zielerreichung.

## Zu Frage 9

**Ist aus Ihrer Sicht die Unwilligkeit einzelner Eingliederungshilfeträger (beim SGB IX) und einzelner Sozialhilfeträger (beim SGB XII) nicht oder nicht rechtzeitig zu melden eine grundlegende Gefahr, insofern die Bemessungsgrundlage nach faktenbasierten Daten kippt und dann trotzdem wieder nach groben Schätzungen erfolgen wird?**

In Zeiten der Digitalisierung stellen Datenerhebungen kein Hindernis mehr dar. Fraglich ist oft die adäquate Datenerhebung zur Zielstellung. Hier muss durch effektive Datenauswahl, niedrighschwellige Datenerhebung aus den bereits bestehenden Informationen und ausreichende IT-Ausstattung eine angemessene Grundlage für Datenerhebungen gelegt werden. Unter diesen Bedingungen haben die Leistungsträger die Verantwortung gegenüber den Menschen mit Behinderung die Datenerhebung sicherzustellen. Das Diakonische Werk M-V verweist auf die Beantwortung der Frage 7: die Vorgehensweise der Schätzungen darf letztendlich nicht dazu führen, dass Leistungsberechtigten trotz bestehender Bedarfe aufgrund fehlender finanzieller Mittel keine Leistungsbewilligung und die dazugehörige Leistungsfinanzierung erhalten. Im Zweifelsfall ist jedoch eine Schätzung der Bemessungsgrundlage wichtig, um für die Leistungsberechtigten keine Bewilligungs- und Finanzierungslücken in der Leistungserbringung zu verursachen.

## Zu Frage 10

**Sind Sie der Auffassung, dass die Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung in ihrer geplanten Ausgestaltung und dem skizzierten Verfahren - also eine Abstimmung zwischen den Akteuren, die Grundlage für eine Rechtsverordnung wird – (vgl. Artikel 1 Nummer 8 und Artikel 2 Nummer 2 15 GE)- geeignet ist, insbesondere die Erreichung der gesetzlichen Ziele, die Ausübung der Steuerungsverantwortung durch die Kommunen und die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe und in der Sozialhilfe zu überprüfen? Kann dies nach Ihrer Ansicht unter der Voraussetzung, dass sich alle maßgeblichen Akteure über die zu erhebenden Daten und das dahinterliegende Steuerungsmodell sowie Verfahren einig sind, eine geeignete Grundlage für Ableitungen und Steuerung der jeweiligen Akteure, hier also Land und Kommune sein?**

Das Diakonische Werk M-V begrüßt grundsätzlich eine Konkretisierung der Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung, nur so kann **Transparenz in der Entwicklung** der Eingliederungshilfe hergestellt werden. Das Diakonische Werk M-V verweist an dieser Stelle auf die Stellungnahmen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 27. 09. 2022 und der LIGA M-V vom 28. 09. 2022 hin. Darin wurde ein transparenter Umgang mit den erhobenen Daten gefordert. Die Stellungnehmenden sind, wie auch jetzt erneut das Diakonische Werk M-V, der Auffassung, dass diese Daten Eingang in die Landesarbeitsgemeinschaft Soziales gemäß § 3 Absatz 4 AG SGB IX M-V finden müssen. Nur durch einen regelmäßigen Austausch der Daten und Fakten unter allen Beteiligten kann sich die Eingliederungshilfe stetig weiterentwickeln. Mit dieser Transparenz wäre auch die Voraussetzung für die Erfüllung des 1. Ziels der Landesarbeitsgemeinschaft Soziales gemäß § 3 Absatz 3 AG SGB IX geschaffen: die Verständigung über gesellschaftliche und fachliche Entwicklungen, die Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistungen und die Entwicklung der Aus- und Einzahlungen in der Eingliederungs- und Sozialhilfe haben können

Hinsichtlich der Ausgestaltung im vorliegenden Entwurf sind jedoch einige Anmerkungen aus Sicht des Diakonischen Werkes M-V notwendig, insbesondere im Zuge der Änderungen zwischen dem 1. Entwurf und dem 2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und andere Gesetze. Grundsätzlich muss an dieser Stelle zunächst darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei um Aufgaben der Leistungsträger handelt, die nicht auf die Leistungserbringer übertragbar sind. In der Regel handelt es sich hierbei um Daten, die dem jeweiligen Leistungsträger ohnehin aus den Leistungs- und

Vergütungsverhandlungen vorliegen. Sollten hier Aufgaben übertragen werden, kann dies nur außerhalb der Leistungserbringung im Rahmen des SGB IX erfolgen und muss entsprechend finanziert sein.

Aus Sicht des Diakonischen Werkes M-V sind die aufgeführten Daten als wenig zielführend für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im System der Personenzentrierung. So sind die Datenerhebung zu Stundenumfang und Anzahl der Mitarbeitenden in den einzelnen Angeboten der Eingliederungshilfe fraglich. Die neue Leistungs- und Vergütungssystematik und die Planung personenzentrierter Leistungen machen einen dynamischen Personaleinsatz unabdingbar, so dass diese Angaben ggf. wenig Information zu der Entwicklung der Eingliederungshilfe beitragen kann. Hier sind Angaben zu Leistungsberechtigten hinsichtlich Antragsstellungen und Antragsbewilligungen ggf. sachdienlicher. Ebenso wären Erhebungen zu laufenden und abgeschlossenen Gesamt- und Teilhabeplanverfahren sinnvoll, um hieraus eine Planung der zu besetzenden Fallmanagerstellen auf der Seite der Leistungsträger berücksichtigen zu können. Aus Sicht des Diakonischen Werkes M-V wird an diesen Beispielen deutlich, dass die **Auswahl eines zielorientierten wie auch pragmatischen und aussagefähigen Datenpools** nur im Zusammenspiel von Sozialministerium, Leistungsträger, Leistungsanbietern und Leistungsberechtigten aufgestellt werden kann. Insbesondere die **Einbeziehung der Menschen mit Behinderung in die Ausgestaltung eines Sozialdatenpools** ist nach den Partizipationskriterien der UN-Behindertenrechtskonvention unumgänglich. Gleichzeitig möchten wir an dieser Stelle auch den **Aufbau und die Transparenz einer leistungsfähigen Sozialplanung** in allen Landkreisen und kreisfreien Städten als dringliche Aufgabe in der Ausführung des Bundesteilhabegesetzes

## **Zu Frage 12**

**Halten Sie den Ansatz, den Lohnkostenzuschuss für das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX über den bundesgesetzlich vorgesehenen Mindesthöhe hinaus in M-V anzuheben (vgl. Artikel 1 Nummer 7 GE) in seiner Höhe für gerecht und angemessen?**

Die Anhebung der vorgesehenen Mindesthöhe für das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX ist aus Sicht des Diakonischen Werkes M-V grundsätzlich zu begrüßen. Dies kann Anreize für Arbeitgeber schaffen, Menschen mit Behinderung über das Budget für Arbeit einzustellen und somit eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Wichtig hierbei ist jedoch eine Verstetigung, zu kurze Bewilligungszeiträume führen nicht zur langfristigen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Im Rahmen des Budgets für Arbeit muss immer sichergestellt werden, dass Begleitung und Unterstützung des Budgetnehmers auch Unterstützung und Beratung für den Arbeitsgeber bedeutet.

Wünschenswert wäre, wenn der Bundesgesetzgeber die Zuschusshöhe deutlich erhöht. Ziel muss hierbei sein, dass eine Beschäftigung nach tariflichen Regelungen und Einstufungen entsprechend den Anforderungen an die Stelle erfolgen kann.

Insgesamt bleibt jedoch festzuhalten, dass bei der aktuellen Tarifentwicklung die Deckelung (75% und 60%) gleichzeitig dazu führt, dass der Unterschied zwischen dem Lohn und dem Zuschuss zu groß werden könnte. Hier ist das Risiko zu berücksichtigen, dass Menschen mit Behinderung eher im Niedriglohnsektor Arbeit und Beschäftigung finden.

## **Zu Frage 13**

**Ist die Deckelung des Budgets für Arbeit auf 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach Einschätzung der Experten ausreichend, um beispielsweise den beruflichen Wiedereinstieg qualifizierter psychisch behinderter Menschen zu erleichtern?**

Siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 11 bis 12. Außerdem wären für diesen Personenkreis auch alternative Angebote zielführend. Menschen mit psychischen Erkrankungen brauchen flexiblere Beschäftigungsangebote, die weniger Stunden und ggf. sehr flexible Arbeitszeiten bereithalten. Dies ließe sich über sogenannte Zuverdienstmöglichkeiten realisieren, welche nicht im SGB IX normiert sind und entsprechend auch keine Refinanzierung von entsprechenden

Angeboten besteht. Hier stellt sich auch fachlich die Frage, welche Art von Angeboten zur Teilhabe an Arbeit brauchen Menschen mit psychischen Erkrankungen heute? Müssen wir hier nicht gemeinsam noch mal ganz neu denken?

#### **Zu Frage 14**

**Wie müsste das Budget für Arbeit ausgestaltet sein, um nach Meinung der Experten effektiv zu mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem 1. Arbeitsmarkt zu führen?**

Grundsätzlich muss das Rückkehrrecht in die WfbM bei nicht erfolgreicher Umsetzung des Budgets für Arbeit weiterhin möglich sein. Hier sind tatsächlich die Bedingungen wie dies erfolgen soll aktuell unklar und nicht beraten unter den jeweiligen Akteuren im Land. Das Budget für Arbeit muss kontinuierlich bei Arbeitgebern beworben und Informationsmaterialien darüber zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem müssen immer auch neben einem Budget für Arbeit andere Eingliederungshilfeleistungen z.B. Assistenz bei der sozialen Teilhabe bestehen bleiben.

Ebenso muss eine persönliche Begleitung am Arbeitsplatz ermöglicht werden, da es sich um Werkstattbeschäftigte handelt, ist diese Begleitung des Personals der Werkstatt sicher förderlich. Nach unseren Kenntnissen soll dies in M-V aber über den Integrationsfachdienst erfolgen. Diese ist dazu fachlich und personell nicht ausreichend ausgestattet.

#### **Zu Frage 16**

**Wie schätzen Sie die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern ein und welche Reserven sehen Sie?**

Der Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Absatz 1 SGB IX wurde am 19. Dezember 2019 per Landesverordnung in Kraft gesetzt. In diesem sind zum Teil sehr ausführlich die Rahmen zur Leistungsberingung und Finanzierung bis hin zum Verfahren von Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und schließlich auch das Verfahren zur Wirksamkeit von Angeboten geregelt.

Die Umsetzung verläuft aus Sicht des Diakonischen Werks M-V aus unterschiedlichen Gründen zu langsam. Hierbei seien pandemiebedingte Umsetzungsschwierigkeiten einmal ausgenommen. Zum einen bestehen bei den Leistungserbringern **Unsicherheiten in der Personalplanung durch eine Umstellung der Finanzierungssystematik auf Fachleistungsstunden**. Wenn unklar ist, mit wie vielen Fachleistungsstunden das jeweilige Angebot tatsächlich ausgestattet wird, besteht ein Risiko bei der Vorhaltung von Personal (die Anzahl an Fachleistungsstunden bestimmt den Einsatz von Personal aufgrund der personenzentrierten Systematik).

Ein wesentlicher Grund sind zu **langwierige Verhandlung** der Leistungen, obwohl hierzu von allen Seiten vereinbarte Musterleistungsvereinbarungen vorliegen. Ebenso ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Bearbeitungsfristen und die Verfahrensvereinbarungen gemäß des LRV M-V seitens der Leistungsträger oftmals nicht eingehalten werden. Von den Kommunen und dem KSV wird immer wieder von einer hohen Fluktuation im personellen Bereich berichtet, sodass laufende Verhandlungen unnötig verlängert und oftmals bereits geeinte Passagen erneut bearbeitet werden. Hier sei im Allgemeinen auch zu betonen, dass jeder Vertragspartner eine Selbstbindung an den Landesrahmenvertrag M-V gemäß § 131 Absatz 1 SGB IX eingegangen ist. Die dort festgelegten Regelungen, einschließlich der Musterdokumente, sind einzuhalten.

Dies betrifft vor allem den die **Regelungen gemäß § 20 zum Verfahren von Antragsstellungen und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen**. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht nachvollziehbar, warum bislang nur wenige eine Verhandlung nach neuem Recht abschließen konnten. Aktuell liegen in der Schiedsstelle SGB IX mit statistischen Angaben der Jahre 2020 bis 2022 64 offene Verfahren.

Auch die **Umsetzung der Bedarfsermittlung** mit dem Integrierten Teilhabeplan ist unzureichend. Neben der Vielzahl fehlender Bedarfsermittlungen (Umfrage des Landesverbands Sozialpsychiatrie 2021) gibt es einzelne Berichte von Trägern zu Wartezeiten im Hinblick auf

Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen, die die Fristen der §§ 14 ff. SGB IX weit überschreiten.

Schließlich ist an dieser Stelle auf die Problematik der **Berechnung der Kosten der Unterkunft** (KdU) für die Menschen in den besonderen Wohnformen hinzuweisen, auch wenn dies ein bundesrechtliches Problem darstellt. Zur Ermittlung der angemessenen durchschnittlichen Warmmiete sind für die Durchschnittsbildung der Warmmiete eines Einpersonenhaushalts Haushalte, die Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII erhalten, einzubeziehen.

Hinsichtlich des Erhebungszeitraums und -rhythmus hat der jeweilige örtlich zuständige Sozialhilfeträger den ermittelten Wert der durchschnittlichen, angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich einmal jährlich an das Sozialministerium zu übermitteln. Grundsätzlich ist diese Berechnungsgrundlage zu hinterfragen, da die Wohnungen nicht mit dem Wohnraum von Menschen in besonderen Wohnformen vergleichbar sind. Seit Einführung dieser Vorgehensweise ist es zum Teil zu Erhöhungen der KdU-Werte in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten gekommen, aber auch zu Absenkungen. So sind im Jahr 2022 in den Landkreisen Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Rügen Absenkungen der KdU erfolgt, hier sogar zum Teil um über 30 Euro. Im Jahre 2023 ebenso in Schwerin und im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Insgesamt sei darauf hingewiesen, dass bislang keine zweimaligen Absenkungen in Zeitraum 2022 und 2023 erfolgten. Dieser Mechanismus führt jedoch dazu, dass Mietverträge mit den Menschen mit Behinderung jährlich angepasst werden müssen. Dies ist ein nicht leistbares aufwendiges Prozedere mit Leistungsberechtigten und ihren Betreuern. Mitunter trifft aber die Regelung zu, dass bei einer **Überschreitung der Wohnkosten über 125%** anstelle des Sozialhilfeträgers der Eingliederungshilfe der Leistungsberechtigte die Kosten tragen muss. Hierfür gibt es bislang in M-V kein Verfahren im Rahmenvertrag und Verhandlungsaufforderungen seitens der Leistungserbringer werden nicht beantwortet.

Bei den aktuell steigenden Energiekosten ist im Falle einer Absenkung der Kosten der Unterkunft keine Gleichstellung zwischen dem Leistungsempfänger in der besonderen Wohnform im Vergleich zu dem Leistungsempfänger in der eigenen Häuslichkeit gewährleistet. Hier muss kurzfristig die Deckelung der Miethöhen angepasst und insbesondere die gestiegenen Heizkosten anerkannt werden.

Wird hier keine kurzfristige Änderung vorgenommen, entstehen große Lücken der Kostendeckung bei Leistungsanbietern besonderer Wohnformen. Dabei handelt es sich hierbei um Kosten, die nach dem SGB IX und SGB XII die Leistungsberechtigten aufgrund der Trennung der Leistungen tragen müssten. In der Praxis sieht es aufgrund der überwiegenden Anzahl der Sozialhilfeempfänger in diesem Bereich so aus, dass das Risiko bei den Leistungsanbietern verbleibt und deren wirtschaftliche Situation weiter verschärft.

## **Zu Frage 17**

### **Wie bewerten Sie Arbeitsweise und die Wirkungsweise der Landesarbeitsgemeinschaft nach AG SGB IX und in welcher Art und Weise gibt es mögliche Verbesserungsbedarfe?**

Die Landesarbeitsgemeinschaft gemäß §3 Absatz 4 AG SGB IX (im weiteren Text als LAG Soziales M-V bezeichnet) ist erst entgegen der Geltung seit 2017 der Vorschrift aus dem SGB IX in diesem Jahr gegründet worden und hat bislang zweimal getagt. Derzeit befindet sich die LAG Soziales M-V in der Konstituierungsphase. Es wurden dennoch bereits Themen eingebracht, die es zu beraten gilt. Der Sitzungsturnus ist mit 2x im Jahr aus Sicht des Diakonischen Werks M-V zu selten, um auf Störungen der Entwicklungen der Eingliederungshilfe reagieren zu können. Demnach werden UAG Themen vorbereiten müssen, um hier gezielt an einer Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sowie der UN Behindertenrechtskonvention zu arbeiten. Ebenso ist Transparenz hierbei von besonderer Bedeutung. Dies betrifft auch die Datenerhebung hinsichtlich der Grundlage für den Mehrbelastungsausgleich für die beiden Städte und die Kommunen. Um die Eingliederungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern weiterzuentwickeln, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten notwendig. Hierzu gehört für ein

umfassendes Bild zum Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern auch eine **umfassende Transparenz der Datenerhebungen** (siehe hierzu die Beantwortung der Frage 10).

### Zu Frage 18

**Inwiefern gibt es nunmehr landesweit einheitliche Standards bei der Umsetzung des BTHG in M-V, also bei der Erfassung der Hilfebedarfe, bei den einzelnen Hilfeleistungen bis hin zu Personalbemessungen, zum Beispiel bei der Beratung und bei der Betreuung? Inwieweit sind diese entbehrlich oder erforderlich? Falls erforderlich, was müsste von wem getan werden, um landesweit einheitliche Standards einzuführen und umzusetzen?**

Hier sei noch einmal auf die langwierige und nicht einheitliche Umsetzung der Bedarfsermittlung mit dem Integrierten Teilhabeplan hinzuweisen. Hier ist aus Sicht des Diakonischen Werkes M-V ein regelmäßiger Austausch aller Beteiligten notwendig. Beteiligte sind hierbei die Leistungsträger, Leistungsempfänger und Leistungserbringer. Nur so können qualitative Standards entwickelt und einheitlich umgesetzt werden. Hierbei fehlen Daten und Fakten zur Anzahl von gestellten Anträgen auf Eingliederungshilfeleistungen, Zahlen zu Leistungsbewilligungen mit dem ITP, um solch einen Prozess in Gang zu setzen. Vereinzelt finden etwaige Austauschgespräche statt und diese zeigen auch, dass ein guter Austausch zwischen den Beteiligten konstruktiv die Eingliederungshilfe weiterentwickelt.

Hinsichtlich der Aufgaben der Leistungsträger sei angemerkt, dass hinsichtlich der Aufgabenerfüllung noch stärker auf den Bereich der Beratung und der gesetzlich festgelegten Methodenkompetenz abgestellt werden muss wie in § 97 SGB IX beschrieben. Hier ist aus Sicht des Diakonischen Werkes M-V noch Verbesserungspotential erkennbar.

### Zu Frage 19

**Sehen Sie in der Benennung der Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen seitens des KSV (vgl.) eine hilfreiche Klarstellung?**

Der Benennung der Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen seitens des KSV im AG SGB IX M-V E und im AG SGB XII M-V E stehen wir als Diakonisches Werk M-V höchst kritisch gegenüber.

Grundsätzlich bleibt zunächst festzustellen, dass diese Neuregelungen über die Regelungen des § 125 SGB IX hinausgehen.

Dieser lautet nämlich wie folgt:

„§ 125 Inhalt der schriftlichen Vereinbarung

(1) In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln:

1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) und
2. die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).“

Diese Vorschrift geht ausweislich in der Überschrift davon aus, dass es eine Vereinbarung gibt, nämlich die Vereinbarung nach § 125 SGB IX. Diese **eine Vereinbarung** besteht ausweislich der Regelung des Abs. 1 **aus zwei Elementen**, dem Leistungselement nach Nr. 1 und dem Vergütungselement nach Nr. 2. Beide Elemente stellen nichtselbstständige Teilelemente der einen Vereinbarung nach § 125 dar. Ausführlich dargestellt worden ist dies bereits für das alte Recht des § 75 SGB XII ausführlich von Jaritz/Eicher in der 2. Aufl. des jurisPK-SGB XII. Dort heißt es unter der Randnummer 83 im Sinne einer zusammenfassenden Feststellung:

„Nach der hier vertretenen Auffassung bilden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung aufgrund teleologischer und entstehungsgeschichtlicher Erwägungen **eine logische Rechtseinheit i. S. e. Synallagma**.“<sup>1</sup> Jaritz/Eicher ziehen aus ihrer Analyse des bisherigen Rechts den Schluss, dass bereits die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 75 SGB XII wegen ihres engen

---

<sup>1</sup> M.w.N., Hervorhebungen durch die Autoren.

inhaltlichen Zusammenhangs vollständig schiedsstellenfähig waren.<sup>2</sup> Die Neuregelung des Vertragsrechts in der Eingliederungshilfe im SGB IX folgt dieser in Fachkreisen breit diskutierten Auffassung und sieht für einheitliche Vereinbarung nach § 125 SGB IX gem. § 126 SGB IX eine vollständige Schiedsstellenfähigkeit vor. Mit dieser Regelung wurde der gem. den Regelungen des SGB XII angeordnete gespaltene Rechtsschutzweg im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe beseitigt und für die einheitliche Vereinbarung nach § 125 SGB IX ein einheitliches Schiedsstellenverfahren geschaffen.<sup>3</sup>

Der Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX für das Land Mecklenburg-Vorpommern benennt in § 2 Abs. 5 die beiden Teilvereinbarungen nach § 125 getrennt, geht aber von insgesamt nur zwei Verhandlungspartnern - „dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer“ - aus.

Nunmehr setzt dem Wortlaut nach die Neuregelung oder Ergänzung eine Verhandlungszuständigkeit der zentralen Stelle erst voraus, wenn eine Leistungsvereinbarung überhaupt vorhanden ist. Dies bedeutet- streng am Wortlaut orientiert- umgekehrt, dass ohne ein Teilelement Leistung keine Zuständigkeit der zentralen Stelle entsteht. Folgt man dieser am Wortlaut orientierten Auslegung muss es bis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung bei einer vollen kommunalen Zuständigkeit auch für das Vergütungselement in der Vereinbarung nach § 125 SGB IX bleiben. Im Rahmen dieser Auslegung könnte dann ein Leistungserbringer überraschenderweise das Entstehen einer Zuständigkeit der zentralen Stelle dadurch verhindern, dass er eine Vereinbarung nach § 125 SGB IX nur einheitlich abschließt.

In Bezug auf § 94 SGB IX sei angemerkt, dass mit der Neuregelung ebenso eine Eigenständigkeit der zentralen Stelle entsteht, die im Bundesrecht so nicht vorgesehen ist. Es entsteht der Eindruck, dass die Zuständigkeit operativ aufgeteilt werden soll und über die Zuständigkeitsregelung eine Steuerung des Ablaufs von Verhandlungen in dem Bereich des Vertragsrechts vornehmen. Absatz 2 der angesprochenen bundesrechtlichen Regelung verpflichtet das Land zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der bestimmten öffentlichen Träger und eröffnet einen Handlungsspielraum zu deren Unterstützung. Es berechtigt aber das Land nicht über die Regelungen des SGB IX und X hinausgehende Verfahrensregelung mit Wirkung für Verwaltungsexterne als Teil der verwaltungsinternen Zuständigkeitsregelung zu treffen.

Die vorgesehene Neuregelung zielt unsere Ansicht darauf ab, einen Verhandlungsablauf anzuordnen, der dazu führt, dass zunächst eine Teilvereinbarung zur Leistung vollständig zu vereinbaren und erst dann eine Verhandlung über die Teilvereinbarung Vergütung zu eröffnen. Es ist zu befürchten, dass die Zulässigkeit eines Schiedsstellenantrages für ein Vergütungselement erst nach dem gem. § 4 Abs. Nr. 1 AG SGB IX Entwurf maßgeblichen Zeitpunkt für das Entstehen der Zuständigkeit der zentralen Stelle angenommen wird. Dieses Verfahren lässt befürchten, dass sich die Verhandlungen um wenigstens ein weiteres Jahr bei durchschnittlicher Verfahrensdauer verlängern werden. Werden Leistungserbringer im Ergebnis durch eine verwaltungsinterne Zuständigkeitsanordnung für einen substantiell relevanten Zeitraum von der Leistungserbringung ausgeschlossen ist dies auch an den aus Art. 12, 14 GG resultierenden Freiheitsrechten zu messen. Wird hier ein Verstoß erkannt, entsteht für die rechtliche Stabilität der vorgesehenen Regelung ein erhebliches Risiko. Diese Wirkung einer Zuständigkeitsregelung des Landesgesetzgebers widerspricht Grundwertungen des Bundesgesetzgebers zum Vertragsrecht im SGB IX.

Das bedeutet, dass auch in 2023 die noch notwendigen Verhandlungen mit ziemlicher Sicherheit nicht zu Ende geführt werden und sich die Vertragskommission gem. § 31 Landesrahmenvertrag SGB IX schon jetzt zu einer weiteren Übergangsregelung für 2024 abstimmen muss.

Insgesamt sehen wir in der vorgeschlagenen Regelung in § 4 Abs. 2 einen Verstoß gegen die bundesrechtliche Regelung. Sofern daran festgehalten werden sollte, sehen wir hier einen Ansatz für eine neuerliche Verfassungsklage, da wir nicht davon ausgehen, dass auf der Basis der vorgesehenen Regelung eine rechtssichere Praxis entwickelt werden kann.

---

<sup>2</sup> jurisPK-SGB XII 2. Aufl., Rn.87

<sup>3</sup> Vgl. Grube in: Bernzen/Grube/Sitzler (Hrsg.), Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen in der Sozialwirtschaft, Baden-Baden 2018, S. 134.

**Wir schlagen** daher ausgehend von den obigen Argumenten **vor**:

- Den **Passus zu streichen oder**

bei der vorgesehenen tatsächlichen Aufgabenverteilung eine Regelung getroffen wird, die eine im Sinne der bundesrechtlichen Regelungen zügige und zusammenhängende Verhandlung des Leistungs- und Vergütungselements der Vereinbarung nach § 125 SGB IX ermöglicht und befördert. Eine solche Regelung kann

- durch eine **Formulierung folgender Art** in § 4 Abs. 1 Nr. 1 AG SGB IX erreicht werden:
- „die Verhandlung von Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Absatz 1 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die durch den Eingliederungshilfeträger abgeschlossen werden; die Verhandlungen sind einheitlich und in verbundener Form mit der Verhandlung über das Leistungselement zu der Vereinbarung nach § 125 zu führen“

Das Diakonische Werk M-V hofft, die Beweggründe ihrer Überlegungen und Änderungsvorschläge nachvollziehbar dargelegt zu haben und ist dankbar, wenn die Anregungen bei der Prüfung wohlwollend Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Henrike Regenstein  
Vorstand



Nadine Romanowsky  
Leitung Kompetenzzentrum Teilhabe